

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

KAT Systems GmbH – Stand: November 2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Leistungen und Lieferungen zwischen der KAT Systems GmbH (Auftragnehmer) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (Auftraggeber). Individuelle Verträge haben Vorrang.

2. Vertragsschluss und Leistungsumfang

- (1) Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus Vertrag, Angebot oder Protokoll.
- (3) Änderungen bedürfen der Textform.

3. Ausführung der Leistungen

- (1) Leistungen werden von qualifiziertem Personal ausgeführt.
- (2) Der Einsatz von Subunternehmern ist zulässig; der Auftragnehmer haftet für diese wie für eigenes Personal.
- (3) Für Wartungs- und Inspektionsleistungen dürfen Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden.

4. Preise und Abrechnung

- (1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Materialkosten, Ersatzteile, Anfahrtspauschalen und Verbrauchsmittel werden gesondert berechnet.

- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Ersatzteile Vorauszahlungsrechnungen zu stellen. Die Bestellung erfolgt erst nach Zahlungseingang.
- (4) Lieferzeiten für Ersatzteile richten sich nach Herstellerverfügbarkeit. Verzögerungen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers verschieben den Ausführungstermin.
- (5) Preisänderungen bedürfen einer vorherigen Abstimmung.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen (9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).
- (3) Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.
- (4) Der Auftragnehmer kann Leistungen bis zur Zahlung offener Forderungen zurückhalten.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer ungehinderten Zugang zu Anlagen und Räumen erhält.
- (2) Ein sicherer Zugang gemäß BetrSichV ist bauseits sicherzustellen. Arbeiten sind bis 3,5 m kalkuliert; Erforderliche Zusatzhilfsmittel (z. B. Gerüste, Netze, Geländer oder ähnliche Sicherungseinrichtungen) werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.
- (3) Der Auftraggeber stellt kostenlos Baustrom, Bauwasser sowie geeignete Lagerflächen bereit.
- (4) Fehlende Voraussetzungen können zu zusätzlichen Kosten führen.

7. Gewährleistung und Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt:

- 12 Monate bei Unternehmern im Sinne §14 BGB für Instandsetzungsleistungen und gelieferte Anlagenteile,
- 24 Monate bei Verbrauchern nach §13 BGB, maximal jedoch die gesetzliche Frist für Wartungsleistungen.

Dies ist branchenüblich, da Reparaturen an Bestandsanlagen mit individuellen Verschleißzuständen erfolgen. Herstellergarantien bleiben unberührt.

(2) Für Wartungs- und Inspektionsleistungen beträgt die Gewährleistung 3 Monate.

(3) Kein Sachmangel liegt vor bei Verschmutzungen durch Pollen, Staub, Witterung oder Bauarbeiten.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden infolge von Vorschäden, Verschleiß oder Anlagenzustand.

(5) Neuteile über 200 EUR netto werden nur nach vorheriger Freigabe des Auftraggebers verbaut.

8. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

(3) Die Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Keine Haftung besteht für Schäden, die durch Umstände verursacht wurden, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlende Freigaben, nicht gewährter Zugang, unterlassene Wartungen).

9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, nicht fest verbaute Komponenten zu demontieren, sofern dies ohne Beschädigung möglich ist.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß DSGVO und BDSG. Dies umfasst die Verarbeitung von Kontakt-, Kommunikations- und Einsatzdaten, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur zum Zweck der Vertragsdurchführung, Auftragserfüllung, Einsatzplanung, Rechnungsstellung sowie zur gesetzlichen Dokumentation verarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken erfolgt nicht.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist (z. B. Hersteller, Lieferanten, Subunternehmer, Transportdienstleister) oder gesetzliche Verpflichtungen bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit gemäß Art. 32 DSGVO.
- (5) Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit gemäß Art. 15–20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können an die im Impressum genannte Adresse gerichtet werden.
- (6) Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller nichtöffentlichen Informationen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden. Die Vertraulichkeit gilt über das Vertragsende hinaus.
- (7) Eine Weitergabe oder Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU/des EWR erfolgt nur, soweit die gesetzlichen Anforderungen an ein angemessenes Datenschutzniveau erfüllt sind.

11. Ergänzende Klauseln / Compliance

- (1) Compliance-Vorgaben des Auftraggebers gelten, soweit rechtlich zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Anforderungen umzusetzen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen.
- (3) Gelieferte Geräte sind ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch bestimmt; eine Rücknahme nach ElektroG erfolgt nicht.
- (4) Bei Widerspruch zwischen Vertrag und Compliance-Dokumenten hat der Vertrag Vorrang.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.
- (2) Änderungen bedürfen der Textform.
- (3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen wirksam.

KAT Systems GmbH

Dortmund